

# Im Thurgau ist das Recht billig

Die Thurgauer Gerichte sind keine Langfinger. Jedenfalls gehören ihre Gebühren zu den tiefsten der Schweiz. Parteien beklagen sich dennoch, wenn sie zur Kasse gebeten werden. Eine mässige Erhöhung kommt demnächst.

THOMAS WUNDERLIN

**FRAUENFELD.** Wer die Wahl hat, der geht an ein Thurgauer Gericht. Beispielsweise bei einvernehmlichen Scheidungen, wenn ein Partner im Thurgau, der andere im Kanton Zürich wohnt. Die Zürcher Gerichtsgebühren gehören zu den höchsten, die Thurgauer zu den tiefsten der Deutschschweiz gemäss einer Umfrage des «Tages-Anzeigers». Der Weinfelder Gerichtspräsident Pascal Schmid kennt Fälle, in denen aus Kostengründen im Thurgau statt im Kanton Zürich prozessiert worden ist. Ob die Gerichtsgebühren richtig angesetzt sind, ist nach seiner Meinung eine politische Frage. «Um die Kosten der Justiz zu decken, müsste man sie erhöhen. Aber das wäre nicht richtig.» Höhere Gerichtsgebühren wirken abschreckend, so wie es im Kanton Zürich der Fall sei. «Der Leidtragende ist der Mittelstand.»

Arme können eine unentgeltliche Prozessführung beantragen. Reich tun der Kostenvorschuss nicht weh.

## Hohe Gebühren sind unsozial

«Wenn die Gebühren zu hoch sind, wird Prozessieren unsozial», sagt der Münchwiler Gerichtspräsident Alex Frei. «Es kann nicht sein, dass am Schluss nur noch die zum Recht kommen, die Geld haben.» Er weist darauf hin, dass die Betroffenen auch im Thurgau das Gefühl haben, sie würden genug zahlen. Auch der Präsident des Thurgauer Anwaltsverbands, Thomas Dufner, hat den Eindruck, dass die Thurgauer Gerichtsgebühren bei der Zivilgerichtsbarkeit «im Rahmen liegen».

Die Gerichtskosten einer einfachen Scheidung, die mit einer



Bild: Delo Martin

Wer sein Recht vor Gericht erstreiten will, der muss Geld mitbringen.

Konvention besiegelt wird, betragen im Kanton Zürich fast durchwegs mehr als 2000 Franken. Unter den Thurgauer Bezirksgerichten ist Weinfelden gemäss der Umfrage mit 1800 Franken am teuersten. Dahinter folgen in 100-Franken-Schritten Münchwilen, Kreuzlingen, Arbon und zuletzt Frauenfeld, wo

Mann und Frau für 1400 Franken getrennte Wege gehen können.

Diese Steuere erklärt der Weinfelder Gerichtspräsident damit, dass die Gerichte frei sind in der Gebührenfestsetzung in diesem Bereich. Bei den 1800 Franken geht es um den Kostenvorschuss; das Weinfelder Gericht habe sich intern auf diesen

Standardansatz geeinigt; die effektiven Gebühren könnten davon abweichen. Er fände es gut, wenn man sich kantonsweit absprechen könnte.

Noch billiger als die Thurgauer sind das Bezirksgericht Horgen und das Kantonsgericht Togen, beide 1200 Franken, und Basel-Stadt mit 830 Franken – quasi ein Discount-Tarif.

Geht es jedoch um die Kosten eines Zivilprozesses, so figurieren die Thurgauer Gerichte allein auf der untersten Stufe. Bei einem Streitwert von 100 000 Franken zahlt man im Kanton Uri 12 000 Franken, im Kanton Zürich 8750 Franken – die Thurgauer Gerichte hingegen verlangen einheitlich 4000 Franken.

Hier gibt es keine Abweichungen unter den Bezirksgerichten, da beim gewählten Beispiel die Tarifstufe wechselt. Bei einem Streitwert zwischen 30 000 und 100 000 Franken kostet ein Urteil 100 bis 4000 Franken.

Bei einem Streitwert über 100 000 Franken bis 500 000 Franken haben die Gerichte einen Spielraum von 2000 bis 8000

Franken; so hat es der Grosse Rat in der Verordnung über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden festgelegt.

Aus Sicht von Anwaltsverbandspräsident Dufner braucht es keine Korrektur der Gebührenordnung – mit einer Ausnahme: Das Verwaltungsgericht soll höhere Gebühren verlangen dürfen. Zurzeit beträgt der obere Rahmen 10 000, Franken auch bei einem Streitwert von einer Viertelmilliarde Franken wie bei der Vergabe des Frauenfelder Spitalneubaus.

## Weiterhin bürgerfreundlich

Dazu dürfte es noch in der laufenden Legislatur kommen. Laut Obergerichtspräsident Thomas Zweidler ist eine «mässige Erhöhung» der Gebühren geplant; nebst dem Verwaltungsgericht sollen auch Friedensrichter und Bezirksgerichte in bestimmten Fällen mehr verlangen können. Die Thurgauer Justiz werde aber weiterhin bürgerfreundliche Gebühren erheben.

## Tarife stammen von 1992

Die geltende Gebührenverordnung stammt im Kern von 1992. Seitder gab es laut Obergerichtspräsident Thomas Zweidler nie eine substanzielle Erhöhung: «Es gab auch nur wenig Teuerung.»

Zweidler wusste nicht, dass die Thurgauer Gerichtsgebühren im Kantonsvergleich tief sind. Es geht dazu kaum Studien. Zu beachten sei, dass die Gerichte besonderen Aufwand verrechnen können. Dazu gehören etwa Augenschein, Einvernahmen, Beweisverfahren und Gutachten.

Bei einem Streitwert von 100 000 Franken können so bis zu 8000 Franken verlangt werden. Die Gebühren bei einvernehmlichen Scheidungen vereinheitlichen, könne nur der Gesetzgeber: «Wenn er einen bestimmten Gebührenrahmen festlegt, hat das Obergericht kein Recht, ihn zu verengen.» Ausserdem werde bei der Festlegung der Gebühren die finanzielle Lage der Betroffenen berücksichtigt. Der gesetzliche Rahmen reiche von 300 Franken bis 5000 Franken. (wt)